

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 41 der Abg. Bosse, Brinkmann, Brunotte, Groskurt, Klein, Möhle, Schwarz, Tiemann, Watermann (SPD) zum Thema „Kostenwettbewerb auf dem Rücken schwer kranker Menschen: Welche Konsequenzen hat die öffentliche Ausschreibung der Hilfsmittelversorgung für Pflegebedürftige in Niedersachsen?“

Der Bundesgesetzgeber hat im § 127 Abs. 1 SGB V geregelt, dass - soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist -, die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen sollen.

Auf dieser Grundlage hat die AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen zu Beginn dieses Jahres für ihre Versicherten die Belieferung mit Inkontinenzartikeln ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in 17 Lose (d.h. für 17 Regionen in Niedersachsen) aufgeteilt. Die Belieferung sollte niedersachsenweit zum 01.10.2008 beginnen. Bei der praktischen Umsetzung der Versorgungsverträge sind in Niedersachsen – regional in unterschiedlicher Deutlichkeit – erhebliche Probleme aufgetreten.

Nach Bekanntwerden der Probleme hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit auf eine schnelle Lösung gedrängt und Gespräche zwischen Verbänden von Pflegeeinrichtungen und der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen moderiert, bzw. begleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Konfliktpunkte konzentrieren sich, an verschiedenen Orten, auf Fragen zur Qualität, Logistik (Lieferort, Lieferzeit, Liefermenge und Lieferrhythmus) und Kommunikation zwischen den Leistungsberechtigten, der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, dem Hilfsmittellieferanten und dem Pflegeheim.

Zu 2. und 3.:

Am 29.09.2008 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ein moderierendes Gespräch mit den Beteiligten geführt. In dessen Rahmen wurden verschiedene Absprachen getroffen, die insbesondere auch dem Ziel dienen, eine nahtlose

Anschlussversorgung zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage führten die betroffenen Parteien weitere Gespräche unter enger Begleitung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, die am 11.11.2008 zu einem entsprechenden Vertragsentwurf geführt haben. Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung der Inkontinenzversorgung mit einer angemessenen und bedarfsgerechten Qualität.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt, dass im Interesse der Heimbewohnerinnen und –bewohner sowie der Pflegekräfte eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

Im aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisations-strukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) ist im übrigen vorgesehen, dass zukünftig die in der Vorbemerkung zitierte Soll-Vorschrift des § 127 Abs. 1 SGB V in eine Kann-Vorschrift geändert wird. Weiterhin wird geregelt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene erstmalig bis zum 30.06.2009 gemeinsam Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen u. a. zu Hilfsmitteln abgeben.